

Entwurf vom 20.02.2018

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr
(Taxitarifordnung)**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), und § 10 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), **zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490)** im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

Verordnung:

Art. 1

§ 2 der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung) vom 23.07.1991 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03.08.1991, ber. Nr. 16 vom 17.08.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.04.2015 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 30.04.2015) erhält folgende Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

- a) einem Grundpreis von: **3,00 €**
- b) **einem Mindestfahrpreis: 3,20 € (Grundpreis einschl. einer Schalteinheit)**
- c) einem Kilometerpreis nach Abs. 2
- d) einem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und
- e) Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden berechnet nach Schalteinheiten von je **0,20 €**.

(2) Ein Kilometerpreis wird für eine Anfahrt, Zielfahrt oder Rückfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird.

Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

- a) Anfahrt in Zone I: **frei**
- b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: **frei**

- c) **Kilometerpreis bei Anfahrt in Zone II (Tarifstufe II):**
 0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 111,11 m: 1,80 €
- d) **Kilometerpreis bei Zielfahrt in Zone I oder Zone II (Tarifstufe II):**
 0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 111,11 m: 1,80 €
- e) **Kilometerpreis bei Zielfahrt oder Rückfahrt aus Zone II in Zone I:**
- im Bereich der Zone II (Tarifstufe I): frei
- im Bereich der Zone I (Tarifstufe II):
 0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 111,11 m: 1,80 €

(3) **Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 16,7 km/h 0,20 € je 24,0 Sekunden bzw. 30,00 € je Stunde.** Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt. Ein Wartezeitpreis wird nicht berechnet bei einer Anfahrt in Zone I oder einer Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde.

(4) Zuschläge werden erhoben für

a) Gepäck:

-üblicherweise im Kofferraum
 unterzubringendes Gepäck je Stück 1,00 €

-üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
 Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen: frei

b) Tiere:

-jedes frei transportierte Tier 1,00 €

-jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €

-Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und
 andere Hilflose unentbehrlich sind: frei

c) **Der Maximalbetrag für die Zuschläge beträgt 8,00 €.**

(5) Bei Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung) gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den für die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Bei Anfahrten, für die nach Abs. 2 kein Kilometerpreis erhoben wird, sind 5,00 € zu entrichten.

- (7) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von 5,00 € zu entrichten.
- (8) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Amberg,

STADT AMBERG

Michael Cerny
Oberbürgermeister